

Brüssel, den 17. Juli 2025
(OR. en)

11759/25

Interinstitutionelles Dossier:
2025/0219 (NLE)

FISC 187
ECOFIN 1024
MC 3

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	17. Juli 2025
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2025) 404 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den Abschluss – im Namen der Union – des Änderungsprotokolls zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Union und dem Fürstentum Monaco über den Informationsaustausch über Finanzkonten zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten in Übereinstimmung mit dem globalen Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2025) 404 final.

Anl.: COM(2025) 404 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 17.7.2025

COM(2025) 404 final

2025/0219 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Abschluss – im Namen der Union – des Änderungsprotokolls zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Union und dem Fürstentum Monaco über den Informationsaustausch über Finanzkonten zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten in Übereinstimmung mit dem globalen Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Der vorliegende Vorschlag betrifft den Abschluss des Änderungsprotokolls zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Union und dem Fürstentum Monaco (im Folgenden „Monaco“) über den Informationsaustausch über Finanzkonten zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten in Übereinstimmung mit dem globalen Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)¹ (im Folgenden „Abkommen“).

Das Abkommen bildet die Rechtsgrundlage für den gegenseitigen automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten zwischen den EU-Mitgliedstaaten und Monaco im Einklang mit dem von der OECD entwickelten Gemeinsamen Meldestandard (Common Reporting Standard, CRS). Dieser Standard wird auch innerhalb der EU gemäß der Richtlinie 2014/107/EU des Rates² (DAC 2 – erste Änderung der Richtlinie 2011/16/EU³ über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung, DAC)⁴ umgesetzt.

Am 26. August 2022 wurden auf internationaler Ebene wichtige Änderungen des Gemeinsamen Meldestandards gebilligt⁵, die ab dem 1. Januar 2026 gelten. Diese Änderungen wurden in der Europäischen Union bereits mit der Richtlinie (EU) 2023/2226 des Rates⁶ (DAC 8) umgesetzt und werden ebenfalls ab dem 1. Januar 2026 gelten.

Mit den Änderungen wurde der Anwendungsbereich des CRS erweitert, sodass künftig auch E- Geld-Produkte und digitale Zentralbankwährungen abgedeckt sind. Außerdem bewirken sie eine weitere Verbesserung der Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht gegenüber Kunden und der Ergebnisse der Berichterstattung, um die Nutzbarkeit von CRS-Informationen für Steuerverwaltungen zu erhöhen und die Belastung für Finanzinstitute soweit möglich in Grenzen zu halten.

Um sicherzustellen, dass der automatische Austausch von Informationen über Finanzkonten zwischen den EU-Mitgliedstaaten und Monaco auch nach dem 1. Januar 2026 mit dem aktualisierten CRS in Einklang steht und weiterhin entsprechend erfolgt, war es erforderlich, entsprechende Änderungen des Abkommens auszuhandeln und zu vereinbaren.

Seit Mai 2018 gilt die Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO)⁷.

Damit das Abkommen diesen Änderungen auch Rechnung trägt, war es notwendig, die Verweise auf die aufgehobene Richtlinie 95/46/EG zu streichen und durch Verweise auf die Verordnung (EU) 2016/679 zu ersetzen. Gleichzeitig wurden auch die Verweise auf die nationalen Datenschutzvorschriften Monacos aktualisiert. Außerdem wurden Artikel 6 des

¹ ABl. L 332 vom 19.12.2003, S. 42. ABl. L 225 vom 19.8.2016, S. 1; ABl. L 280 vom 18.10.2016, S. 1.

² ABl. L 359 vom 16.12.2014, S. 1.

³ ABl. L 64 vom 11.3.2011, S. 1.

⁴ ABl. L 359 vom 16.12.2014, S. 1.

⁵ https://www.oecd.org/en/publications/international-standards-for-automatic-exchange-of-information-in-tax-matters_896d79d1-en.html, S. 62-102.

⁶ Richtlinie (EU) 2023/2226 des Rates vom 17. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung (ABl. L, 24.10.2023).

⁷ ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1.

Abkommens sowie die zusätzlichen Datenschutzvorkehrungen im Zusammenhang mit der Behandlung der im Rahmen dieses Abkommens erhobenen und ausgetauschten Daten (Anhang III) etwas angepasst, um den Wortlaut vollständig auf die DSGVO abzustimmen und deren kontinuierliche Einhaltung sicherzustellen.

Am 21. Mai 2024 nahm der Rat einen Beschluss über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über die Änderung des Abkommens über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten zwischen der Europäischen Union und dem Fürstentum Monaco⁸ an.

Es fanden mehrere Verhandlungsrunden statt, und im Mai 2025 wurde eine vorläufige Einigung erzielt. Am 18. Juni 2025 wurde der Entwurf des Änderungsprotokolls von den Verhandlungsführern paraphiert.

Der Rat wurde in der Gruppe „Steuerfragen“ und in der für Steuerfragen zuständigen hochrangigen Gruppe kontinuierlich über die Fortschritte unterrichtet. So wurde insbesondere der Wortlaut des Entwurfs des Änderungsprotokolls vor seiner Paraphierung mit den Mitgliedstaaten geteilt und erörtert. Der paraphierte Text wurde auch mit dem Europäischen Parlament geteilt.

Die Kommission ist der Auffassung, dass die vom Rat in seinen Verhandlungsrichtlinien vorgegebenen Ziele erreicht wurden und dass der ausgehandelte Text für die Union annehmbar ist.

Die Unterzeichnung – im Namen der Union – des Änderungsprotokolls zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Union und dem Fürstentum Monaco über den Informationsaustausch über Finanzkonten zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten in Übereinstimmung mit dem globalen Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) fand am xxxx statt.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Die Änderung des Abkommens wurde im Einklang mit den umfassenden Verhandlungsrichtlinien des Rates vom 21. Mai 2024 ausgehandelt.

Mit dem ausgehandelten Änderungsprotokoll wird sichergestellt, dass das geltende Abkommen zwischen der Europäischen Union und Monaco weiter mit dem einschlägigen EU-Recht, insbesondere der DAC in der durch die DAC 8 geänderten Fassung, in Einklang steht.

In der DAC 8 wurden unter anderem die jüngsten Änderungen des CRS der OECD berücksichtigt. Angesichts der engen Beziehungen zwischen der Europäischen Union und Monaco auf diesem Gebiet ist es wichtig, die Verwaltungszusammenarbeit mit ihren Steuerbehörden im Bereich des automatischen Austauschs von Informationen über Finanzkonten entsprechend zu vertiefen. Eine rechtzeitige Aktualisierung des Abkommens

⁸ Beschluss (EU) 2024/1489 des Rates vom 21. Mai 2024 über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über die Änderung der Abkommen über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, dem Fürstentum Liechtenstein, dem Fürstentum Andorra, dem Fürstentum Monaco bzw. der Republik San Marino.

stellt sicher, dass diese Verwaltungszusammenarbeit auch nach dem 1. Januar 2026 reibungslos und wirksam fortgesetzt wird.

Die Änderungen des Abkommens tragen ferner der Politik der Union im Bereich der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung Rechnung, da die Sorgfaltspflichten, denen Finanzinstitute im Hinblick auf die Erhebung der im Rahmen des Abkommens auszutauschenden Informationen über Finanzkonten gegenüber ihren Kunden nachkommen müssen, weitgehend an diejenigen angeglichen werden, die ebendiese Finanzinstitute als Verpflichtete nach dem Rechtsrahmen der Europäischen Union zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erfüllen müssen.

Das Änderungsprotokoll trägt auch der Politik der Union im Bereich der Achtung der Grundrechte Rechnung, insbesondere in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten im Falle der Weitergabe solcher Daten an Nicht-EU- und Nicht-EWR-Länder.

Was die Teile betrifft, die den Gemeinsamen Meldestandard berühren, so ist im Abkommen selbst in Artikel 8 vorgesehen, dass die Vertragsparteien einander konsultieren, wenn auf Ebene der OECD der Globale Standard in einem wichtigen Punkt geändert wurde. Gemäß demselben Artikel kann das Abkommen nach den Konsultationen im Wege eines Protokolls zwischen den Vertragsparteien geändert werden. Da die OECD am 26. August 2022 wichtige Änderungen am CRS gebilligt hat, werden – im Einklang mit der ausschließlichen Zuständigkeit der Union aufgrund des geltenden Abkommens – mit dem Änderungsprotokoll alle Änderungen eingeführt, die notwendig sind, um den entsprechenden Änderungen des CRS Rechnung zu tragen. Diese Änderungen wurden innerhalb der Union durch die Richtlinie (EU) 2023/2226 des Rates umgesetzt.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

• Rechtsgrundlage

Angesichts der Hauptziels – der Verbesserung der Verwaltungszusammenarbeit im Bereich der direkten Steuern – und der Hauptbestandteile des Abkommens ist Artikel 115 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) die materielle Rechtsgrundlage.

Da Artikel 115 AEUV die materielle Rechtsgrundlage bildet, nimmt der Rat den Beschluss zum Abschluss des Abkommens nach Konsultation des Europäischen Parlaments an. Somit ist Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe b AEUV die verfahrensrechtliche Grundlage des Beschlusses über den Abschluss des Abkommens. Da gemäß Artikel 115 AEUV für einen Rechtsakt der Union Einstimmigkeit erforderlich ist, sollte die verfahrensrechtliche Grundlage für den Abschluss dieses Abkommens außerdem Artikel 218 Absatz 8 Unterabsatz 2 AEUV umfassen.

Somit sind Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe b AEUV Artikel 218 Absatz 8 Unterabsatz 2 AEUV die verfahrensrechtliche Grundlage des vorgeschlagenen Beschlusses über den Abschluss des Abkommens.

• Zuständigkeit der Union

Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs⁹ hat die Union die ausschließliche Zuständigkeit, wenn eine Übereinkunft gemeinsame Regeln beeinträchtigen oder deren Tragweite verändern könnte. Diese Rechtsprechung des Gerichtshofs ist in Artikel 3 Absatz 2 AEUV verankert.

⁹ Gutachten 3/15 des Gerichtshofs, ECLI:EU:C:2017:114, Rn. 118 und die dort zitierte Rechtsprechung.

Gemäß Artikel 3 Absatz 2 AEUV hat die Union zusätzlich zu den in Artikel 3 Absatz 1 AEUV aufgeführten Bereichen ausschließlicher Zuständigkeit „ferner die ausschließliche Zuständigkeit für den Abschluss internationaler Übereinkünfte, wenn der Abschluss einer solchen Übereinkunft in einem Gesetzgebungsakt der Union vorgesehen ist, wenn er notwendig ist, damit sie ihre interne Zuständigkeit ausüben kann, oder soweit er gemeinsame Regeln beeinträchtigen oder deren Tragweite verändern könnte“.

- **Verhältnismäßigkeit**

Das Änderungsprotokoll steht im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und geht nicht über das hinaus, was notwendig ist für das Erreichen des Ziels, das Abkommen durch Aufnahme der Änderungen des Gemeinsamen Meldestandards, die am 1. Januar 2026 in Kraft treten werden, zu aktualisieren. Diese Änderungen werden die Mitgliedstaaten in die Lage versetzen, den automatischen Austausch von Finanzkontoinformationen mit Monaco ohne Unterbrechung in einer Weise fortzusetzen, die den neuen, bereits in DAC 8 enthaltenen Anforderungen des CRS entspricht.

- **Wahl des Instruments**

Nach Artikel 218 Absatz 6 AEUV legt die Kommission oder der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik dem Rat Vorschläge vor, woraufhin dieser einen Beschluss über den Abschluss einer internationalen Übereinkunft erlässt. Angesichts des Gegenstands der geplanten Übereinkunft sollte die Kommission einen entsprechenden Vorschlag vorlegen.

3. ERGEBNISSE DER FOLGENABSCHÄTZUNGEN

- **Folgenabschätzung**

Im Einklang mit dem Instrument Nr. 7 des Instrumentariums für eine bessere Rechtsetzung¹⁰ ist unter anderem keine Folgenabschätzung notwendig, wenn die Kommission in einer Angelegenheit wenig bis gar keine andere Wahl hat.

Diese Voraussetzung ist im vorliegenden Fall erfüllt, da die Änderungen des bestehenden Abkommens in Bezug auf den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten den Änderungen des CRS entsprechen, die auf OECD-Ebene vereinbart wurden und bereits durch die DAC 8 in EU-Recht überführt worden sind. Die Änderungen betreffend den Datenschutz bestehen darin, die Verweise auf die Datenschutzvorschriften der EU und Monacos und die spezifischen Datenschutzvorkehrungen des Abkommens zu aktualisieren.

- **Grundrechte**

Das vorgesehene Änderungsprotokoll zum Abkommen wird die zentralen Werte der Europäischen Union gemäß Artikel 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union respektieren.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf den EU-Haushalt.

¹⁰ https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/br_toolbox-nov_2021_en_0.pdf

5. WEITERE ANGABEN

• Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags

Die vorgesehenen Änderungen betreffen die folgenden Aspekte:

1. *Änderungen, um sicherzustellen, dass der automatische Austausch von Informationen über Finanzkonten zwischen den EU-Mitgliedstaaten und Monaco auch nach dem 1. Januar 2026 mit dem aktualisierten CRS in Einklang steht und weiterhin entsprechend erfolgt.*

Mit den geplanten Änderungen werden die Meldepflichten um neue Finanzprodukte wie Spezifizierte Elektronische Geldprodukte und Digitale Zentralbankwährungen erweitert. Gleichzeitig werden mit den Änderungen detailliertere Meldepflichten und verbesserte Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht eingeführt, um die Zuverlässigkeit und die Nutzung der ausgetauschten Informationen zu verbessern. Diese Änderungen bezüglich der Melde- und Informationsaustauschpflichten sind in den Artikel 2 und 3 sowie in Anhang I vorgesehen. Sie werden ab dem 1. Januar 2026 gelten.

Die Änderungen umfassen auch Bestimmungen, die eine effiziente Interaktion zwischen dem CRS und dem von der OECD entwickelten separaten Rahmen für die Meldung von Kryptowerten (Crypto-Asset Reporting Framework, CARF) gewährleisten sollen¹¹. Diese Bestimmungen ermöglichen es, Doppelmeldungen zu begrenzen und gleichzeitig ein Höchstmaß an betrieblicher Flexibilität für meldende Finanzinstitute, die auch Verpflichtungen im Rahmen des CARF unterliegen, beizubehalten. Sie gelten erst ab dem Tag, an dem Monaco den CARF mit allen Mitgliedstaaten anwendet.

2. *Aktualisierung der Verweise auf Datenschutzvorschriften und der geltenden Datenschutzvorkehrungen*

Alle Verweise auf die Richtlinie 95/46/EG wurden durch Verweise auf die DSGVO ersetzt.

Gleichzeitig wurde der Verweis auf die nationalen Datenschutzvorschriften Monacos durch den Verweis auf das Gesetz Nr. 1 565 vom 3. Dezember 2024 über den Schutz personenbezogener Daten, einschließlich der in der Fürstlichen Verordnung festgelegten Durchführungsbedingungen, aktualisiert.

Außerdem wurden Artikel 6 und die zusätzlichen Datenschutzvorkehrungen in Anhang III etwas angepasst, um den Wortlaut auf die DSGVO abzustimmen und deren kontinuierliche Einhaltung sicherzustellen.

• Wortlaut des Änderungsprotokolls, gemeinsame Erklärungen und Mitteilungen

Der Wortlaut des Änderungsprotokolls wird dem Rat zusammen mit diesem Vorschlag vorgelegt. Der Wortlaut der gemeinsamen Erklärungen wird zusammen mit diesem Vorschlag vorgelegt.

Im Einklang mit den Verträgen obliegt es der Kommission, – im Namen der Union – die in Artikel 2 Absatz 1 des Änderungsprotokolls vorgesehene Mitteilung vorzunehmen, um die Zustimmung der Union zur vertraglichen Bindung durch Änderungsprotokoll auszudrücken.

¹¹ https://www.oecd.org/en/publications/international-standards-for-automatic-exchange-of-information-in-tax-matters_896d79d1-en.html, S. 8-61.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Abschluss – im Namen der Union – des Änderungsprotokolls zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Union und dem Fürstentum Monaco über den Informationsaustausch über Finanzkonten zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten in Übereinstimmung mit dem globalen Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 115 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe b und Artikel 218 Absatz 8 Unterabsatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments¹,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Abkommen zwischen der Europäischen Union und dem Fürstentum Monaco über den Informationsaustausch über Finanzkonten zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten in Übereinstimmung mit dem globalen Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)² (im Folgenden „Abkommen“) hat die gegenseitige Amtshilfe zwischen den Vertragsparteien in Steuersachen gestärkt und die internationale Steuerehrlichkeit verbessert.
- (2) Am 26. August 2022 wurden wichtige Änderungen des Gemeinsamen Meldestandards (CRS) auf internationaler Ebene gebilligt³ und mittels der Änderung der Richtlinie 2011/16/EU des Rates durch die Richtlinie (EU) 2023/2226⁴ des Rates in das Unionsrecht aufgenommen.
- (3) Das Abkommen muss daher geändert werden, um sicherzustellen, dass der automatische Austausch von Informationen über Finanzkonten zwischen den EU-Mitgliedstaaten und dem Fürstentum Monaco auch nach dem 1. Januar 2026 mit dem aktualisierten CRS in Einklang steht und weiterhin entsprechend erfolgt.
- (4) Der Wortlaut des Änderungsprotokolls zum Abkommen zwischen der Europäischen Union und dem Fürstentum Monaco über den Informationsaustausch über Finanzkonten zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten in

¹ ABl. C , , S. .

² ABl. L 332 vom 19.12.2003, S. 42. ABl. L 225 vom 19.8.2016, S. 1; ABl. L 280 vom 18.10.2016, S. 1.

³ https://www.oecd.org/en/publications/international-standards-for-automatic-exchange-of-information-in-tax-matters_896d79d1-en.html, S. 62-102.

⁴ Richtlinie (EU) 2023/2226 des Rates vom 17. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU des Rates über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung ABl. L, 24.10.2023, <http://data.europa.eu/eli/dir/2023/2226/oj>).

Übereinstimmung mit dem globalen Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) (im Folgenden „Änderungsprotokoll zum Abkommen“) ist das Ergebnis von Verhandlungen und entspricht den vom Rat ausgegebenen Verhandlungsrichtlinien.

- (5) Im Einklang mit dem Beschluss (EU) XXXX des Rates⁵ wurde das Änderungsprotokoll vorbehaltlich seines Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt am XXXX unterzeichnet.
- (6) Das Änderungsprotokoll zu dem Abkommen, das Gegenstand des vorliegenden Beschlusses ist, sollte genehmigt werden.
- (7) Die dem vorliegenden Beschluss beigefügten gemeinsamen Erklärungen sollten genehmigt werden.
- (8) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates angehört —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Das Änderungsprotokoll zum Abkommen zwischen der Europäischen Union und dem Fürstentum Monaco über den Informationsaustausch über Finanzkonten zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten in Übereinstimmung mit dem globalen Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)⁶ wird hiermit genehmigt.

Artikel 2

Die Gemeinsame Erklärung der Vertragsparteien zum Abkommen und zu den Anhängen, die Gemeinsame Erklärung der Vertragsparteien zu Artikel 5 des Abkommens und die Gemeinsame Erklärung der Vertragsparteien zum Inkrafttreten und zur Durchführung des Änderungsprotokolls werden genehmigt.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

⁵ Beschluss (EU) XXXX des Rates über die Unterzeichnung – im Namen der Union – des Änderungsprotokolls zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Union und dem Fürstentum Monaco über den Informationsaustausch über Finanzkonten zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten in Übereinstimmung mit dem globalen Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) (ABl. L, XXXX).

⁶ Der Wortlaut des Änderungsprotokolls zum Abkommen ist im ABl. L, [...], veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin*